

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Streichhölzer

Überarbeitet am: 06.04.2020

Materialnummer: CEPEWA-061

Seite 1 von 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Streichhölzer

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Anzündhilfe für den privaten Gebrauch.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nur für den vorgesehenen Zweck verwenden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname:	CEPEWA GmbH	
Straße:	Max-Planck Straße 10a	
Ort:	D-61884 Karben	
Telefon:	+49(0)6039-9388-0	Telefax: +49(0)6039-9388-99
E-Mail:	info@cepewa.de	
Ansprechpartner:	Markus Koch	
E-Mail:	info@cepewa.de	
Internet:	www.cepewa.de	

1.4. Notrufnummer: Giftnotrufzentrale (Mainz, DE): +49 (0)6131 - 19240 (24h)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenkategorien:
Akute Toxizität: Akut Tox. 4
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): STOT wdh. 1
Gewässergefährdend: Aqu. chron. 2
Gefahrenhinweise:
Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Kaliumchlorat
Quarz (SiO₂)

Signalwort: Gefahr

Piktogramme:



Gefahrenhinweise

H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
------	---

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Streichhölzer

Überarbeitet am: 06.04.2020

Materialnummer: CEPEWA-061

Seite 2 von 10

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P260	Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P304+P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P312	Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P501	Inhalt/Behälter nicht mit dem Hausmüll entsorgen und gemäß den regionalen/nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Zündhölzer stellen bei normaler Benutzung nur geringfügige Gefahren dar. Unter normalen Umständen entzünden sich Streichhölzer nicht von selbst, es sei denn, man reibt an der speziell präparierten Anstrichfläche. In außergewöhnlichen Fällen, wie z.B. starkem Stoß oder kräftigem Streichen auf einer glatten Oberfläche können sich Zündhölzer entzünden. Die Zündhölzer entflammen nicht, wenn sie erwärmt werden, es sei denn, die Temperatur übersteigt 180°C.
Die Hauptgefahr entsteht durch Missbrauch und falsche Benutzung, die zu Verbrennungen und unkontrolliertem Feuer führen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

Die hier aufgeführte Rezeptur bezieht sich auf den Zündkopf. Der Zündkopf ist auf einem Holzstiel aufgebracht (Gemisch auf Trägermaterial)

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	GHS-Einstufung			
3811-04-9	Kaliumchlorat			45 - < 50 %
	223-289-7	017-004-00-3		
	Ox. Sol. 1, Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, Aquatic Chronic 2; H271 H332 H302 H411			
14808-60-7	Quarz (SiO ₂)			45 - < 50 %
	238-878-4			
	STOT RE 1; H372			
7704-34-9	Schwefel			5 - < 10 %
	231-722-6	016-094-00-1		
	Skin Irrit. 2; H315			
1314-13-2	Zinkoxid			3,5 %
	215-222-5	030-013-00-7		
	Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 1; H400 H410			
11113-50-1	Borsäure			1 - < 5 %
	234-343-4	005-007-00-2		
	Repr. 1B; H360FD			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.
Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Keine besonderen Erste-Hilfe Maßnahmen erforderlich. Eine sich erbrechende, auf dem

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Streichhölzer

Überarbeitet am: 06.04.2020

Materialnummer: CEPEWA-061

Seite 3 von 10

Rücken liegende Person in die stabile Seitenlage bringen.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Ist die Atmung unregelmäßig oder ist Atemstillstand eingetreten, künstliche Beatmung vornehmen.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Kontaminierte Kleidung wechseln. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen. Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Mund ausspülen, Flüssigkeit wieder ausspucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Kohlendioxid (CO₂). Löschpulver. Sprühwasser. Schaum.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Diese enthalten unter anderem Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Zusätzliche Hinweise

Kleine Brände mit Schaumlöcher oder Kohlendioxid löschen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Dämpfe mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Beschädigte Verpackungen ersetzen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Staub nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Handhabung und Lagerung: siehe Abschnitt 7

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Streichhölzer

Überarbeitet am: 06.04.2020

Materialnummer: CEPEWA-061

Seite 4 von 10

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschliessen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Staub nicht einatmen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter trocken halten. Kühl aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise

Von brennbaren Materialien fernhalten/entfernt aufbewahren.

Lagerklasse nach TRGS 510: 11

7.3. Spezifische Endanwendungen

Anzündhilfe für den privaten Gebrauch..

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m³	F/m³	Spitzenbegr.	Art
14808-60-7	Alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid (Quarzfeinstaub)		0,1			EU
10043-35-3	Borsäure		0,5 E		2(l)	

Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

Derzeit liegen keine weiteren Expositionsgrenzwerte vor.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Augen-/Gesichtsschutz

Nur bei hohen Staubkonzentrationen der Zündkopfmasse erforderlich.

Handschutz

Bei sachgemäßer Handhabung nicht notwendig.
Handschutz bei intensivem und längeren Hautkontakt.

Körperschutz

Bei sachgemäßer Handhabung nicht notwendig.

Atenschutz

Bei sachgemäßer Handhabung nicht notwendig. Sollten große Mengen Staub des Zündkopfmateri als generiert werden: Feinstaubmaske.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	fest	
Farbe:	braun mit farbigen Köpfen	
Geruch:	geruchslos	
pH-Wert:	nicht anwendbar	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Streichhölzer

Überarbeitet am: 06.04.2020

Materialnummer: CEPEWA-061

Seite 5 von 10

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt:	Keine Daten verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich:	nicht anwendbar
Flammpunkt:	nicht anwendbar

Entzündlichkeit

Feststoff:	Keine Daten verfügbar
------------	-----------------------

Explosionsgefahren

Keine Daten verfügbar

Untere Explosionsgrenze:	Keine Daten verfügbar
--------------------------	-----------------------

Obere Explosionsgrenze:	Keine Daten verfügbar
-------------------------	-----------------------

Zündtemperatur:	Keine Daten verfügbar
-----------------	-----------------------

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff:	Keine Daten verfügbar
------------	-----------------------

Brandfördernde Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

Dampfdruck:	nicht anwendbar
-------------	-----------------

Dichte:	Keine Daten verfügbar
---------	-----------------------

Wasserlöslichkeit:	Keine Daten verfügbar
--------------------	-----------------------

Verteilungskoeffizient:	Keine Daten verfügbar
-------------------------	-----------------------

Dyn. Viskosität:	Keine Daten verfügbar
------------------	-----------------------

Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar
--------------	-----------------------

Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Daten verfügbar
------------------------------	-----------------------

Lösemitteltrennprüfung:	Keine Daten verfügbar
-------------------------	-----------------------

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine gefährliche Reaktivität unter normalen Umgebungsbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Das Produkt ist bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

10.5. Unverträgliche Materialien

Zündkopfmasse (Kaliumchlorat) kann mit organischen, brennbaren Stoffen, pulverigen Metallen, Reduktionsmitteln, Ammoniumverbindungen, Phosphor, Sulfiden, Hydriden, Fluor, Cyaniden, Alkalimetallen und Schwefel explosiv reagieren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es können gefährliche Brandgase wie Kohlenmonoxid oder Kohlendioxid entstehen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Streichhölzer

Überarbeitet am: 06.04.2020

Materialnummer: CEPEWA-061

Seite 6 von 10

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

ATEmix berechnet

ATE (inhalativ Aerosol) 3,125 mg/l

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Expositionsweg	Dosis		Spezies	Quelle	Methode
3811-04-9	Kaliumchlorat					
	oral	LD50 mg/kg	1870	Ratte	RTECS	
	inhalativ Dampf	ATE	11 mg/l			
	inhalativ Aerosol	ATE	1,5 mg/l			
7704-34-9	Schwefel					
	oral	LD50 mg/kg	> 5000	Ratte		
1314-13-2	Zinkoxid					
	oral	LD50 mg/kg	> 5000	Ratte	IUCLID	

Reiz- und Ätzwirkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. (Quarz (SiO₂))

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Zur Sicherheit sollte das Produkt nicht in die Kanalisation oder offenes Gewässer eingebracht werden.

Benutzte Zündhölzer und Zündholzschachteln bauen sich schnell in der Umwelt ab.

CAS-Nr.	Bezeichnung						
	Aquatische Toxizität	Dosis		[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode
3811-04-9	Kaliumchlorat						
	Akute Fischtoxizität	LC50	3500	96 h	Leuciscus idus	Hommel	
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	880 mg/l	48 h	Daphnia magna	Hommel	
7704-34-9	Schwefel						
	Akute Fischtoxizität	LC50	866 mg/l	96 h	Danio rerio		

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Streichhölzer

Überarbeitet am: 06.04.2020

Materialnummer: CEPEWA-061

Seite 7 von 10

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
11113-50-1	Borsäure	-1,09

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Inhaltsstoffe in diesem Gemisch erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Entsorgung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend AVV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer:	UN 1944
14.2. Ordnungsgemäße	Sicherheitszündhölzer
UN-Versandbezeichnung:	
14.3. Transportgefahrenklassen:	4.1
14.4. Verpackungsgruppe:	III
Gefahrzettel:	4.1



Klassifizierungscode:	F1
Sondervorschriften:	293
Begrenzte Menge (LQ):	5 kg
Freigestellte Menge:	E1
Beförderungskategorie:	4
Tunnelbeschränkungscode:	E

Binnenschifftransport (ADN)

14.1. UN-Nummer:	UN 1944
14.2. Ordnungsgemäße	Sicherheitszündhölzer
UN-Versandbezeichnung:	
14.3. Transportgefahrenklassen:	4.1
14.4. Verpackungsgruppe:	III
Gefahrzettel:	4.1



Klassifizierungscode:	F1
-----------------------	----

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Streichhölzer

Überarbeitet am: 06.04.2020

Materialnummer: CEPEWA-061

Seite 8 von 10

Sondervorschriften: 293
Begrenzte Menge (LQ): 5 kg
Freigestellte Menge: E1

Seeschifftransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer: UN 1944
14.2. Ordnungsgemäße Matches, safety
UN-Versandbezeichnung:
14.3. Transportgefahrenklassen: 4.1
14.4. Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 4.1



Sondervorschriften: 293, 294
Begrenzte Menge (LQ): 5 kg
Freigestellte Menge: E1
EmS: F-A, S-I

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer: UN 1944
14.2. Ordnungsgemäße Matches, safety
UN-Versandbezeichnung:
14.3. Transportgefahrenklassen: 4.1
14.4. Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 4.1



Sondervorschriften: A125
Begrenzte Menge (LQ) Passenger: 10 kg
Passenger LQ: Y455
Freigestellte Menge: E1
IATA-Verpackungsanweisung - Passenger: 455
IATA-Maximale Menge - Passenger: 25 kg
IATA-Verpackungsanweisung - Cargo: 455
IATA-Maximale Menge - Cargo: 100 kg

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen bekannt.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Zulassungen (REACH, Anhang XIV):

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Streichhölzer

Überarbeitet am: 06.04.2020

Materialnummer: CEPEWA-061

Seite 9 von 10

Besonders besorgniserregende Stoffe, SVHC (REACH, Artikel 59):
Borsäure

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):
Eintrag 30: Borsäure

Zusätzliche Hinweise

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen: nicht anwendbar
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien: nicht anwendbar
Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe: nicht anwendbar
Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des europäischen Parlamentes und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: In diesem Gemisch sind keine dem Verfahren der Ausfuhrnotifikation unterliegenden Chemikalien (Anhang I) enthalten.
Das Gemisch enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die in der Kandidatenliste gemäß REACH, Artikel 59 enthalten sind: keine/keiner
Das Gemisch enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die zulassungspflichtig gemäß REACH, Anhang XIV sind: keine/keiner

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: 2 - deutlich wassergefährdend
Status: Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1, Nr. 5 AwSV

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen

Version: 1,00 - 06.04.2020 - Ersterstellung

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
BlmSchV: Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS: Chemical Abstracts Service
DIN: Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC: Effektive Konzentration
EG: Europäische Gemeinschaft
EN: Europäische Norm
IATA: International Air Transport Association
IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO: International Civil Aviation Organization
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO: Norm der International Standards Organization
CLP: Classification, Labeling, Packaging
IUCLID: International Uniform Chemical Information Database
LC: Letale Konzentration
LD: Letale Dosis
log Kow: Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
MARPOL: Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD: Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT: Persistent, biakkumulierbar, toxisch
RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN: United Nations (Vereinte Nationen)
VOC: Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Streichhölzer

Überarbeitet am: 06.04.2020

Materialnummer: CEPEWA-061

Seite 10 von 10

vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK: Wassergefährdungsklasse
GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS: European List of Notified Chemical Substances
DNEL: Derived No Effect Level
PNEC: Predicted No Effect Concentration
TLV: Threshold Limiting Value
STOT: Specific Target Organ Toxicity

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

[CLP]

Einstufung	Einstufungsverfahren
Acute Tox. 4; H332	Berechnungsverfahren
STOT RE 1; H372	Berechnungsverfahren
Aquatic Chronic 2; H411	Berechnungsverfahren

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H271 Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Weitere Angaben

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben. Sie dienen nicht dazu, bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Das Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund der Angaben von Vorlieferanten erstellt durch:

asseso AG, Frohsinnstraße 28, 63739 Aschaffenburg, Deutschland

Telefon: +49 (0)6021 - 1 50 86-0, Fax: +49 (0)6021 - 1 50 86-77, E-Mail: eu-sds@asseso.eu, www.asseso.eu

(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)